



**Vorschlag zur
Benennung von Gutachter*innen und der
Zusammenstellung von Gutachter*innengruppen
für Akkreditierungsverfahren des
Gewerkschaftlichen Gutachter/innen-Netzwerks**



Einleitung.....	4
1. Regelung der Beteiligung und Benennung der externen, unabhängigen sachverständigen Personen (Gutachter*innen) in die Verfahren	4
1.1 Beteiligung von Gutachter*innen.....	4
1.2 Benennung von Gutachter*innen.....	4
2. Regelung der Benennung in den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum.....	5
3. Gutachter*innen für die Programmakkreditierung	6
3.1 Auswahl der Gutachter*innen	6
3.1 Aufgaben der Gutachter*innengruppe	7
3.3 Auswahlkriterien für Gutachter*innen	8
3.4 Zusammensetzung der Gutachter*innengruppe	9
4. Gutachter*innengruppe in internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen	10
5. Gutachter*innengruppe in der Systemakkreditierung	10
5.1 Ablauf der Benennung bei Systemakkreditierungen	10
5.2 Aufgabe der Gutachter*innengruppe	11
5.3 Auswahlkriterien für Gutachter*innen	11
5.4 Zusammensetzung der Gutachter*innengruppe.....	12
6. Gründe für den Anschein von Befangenheit.....	12
7. Betreuung der Gutachter*innen und Qualitätssicherung.....	13
7.1 Vorbereitung auf die Verfahren.....	14
7.2 Feedback nach Verfahrensabschluss.....	14
8. Beschwerdekommision.....	14
9. Erweiterung des Gutachter*innenkreises	15
Impressum	16

Einleitung

Die Gewerkschaften haben zentrale Ziele des Bologna-Prozesses unterstützt, insbesondere die Verbesserung der internationalen Mobilität der Studierenden, die Sicherung der Qualität von Lehre und Studium, die bessere Vorbereitung der Studierenden auf die gesellschaftliche und berufliche Praxis und die Berücksichtigung der umfassenden studentischen Arbeitsbelastung bei der Konzipierung von Studiengängen. Auch über 20 Jahre nach Beginn des Bologna-Prozesses sind wichtige Ziele nicht oder unzureichend umgesetzt. „Verschulung“ und Verdichtung des Studiums, neue Hürden beim Wechsel des Studienortes und die nach wie vor fehlende soziale Durchlässigkeit sind einige der zentralen Handlungsfelder. Im Fokus der Kritik ist auch das Akkreditierungssystem selbst, dem von seinen Kritikern attestiert wird, dass es nicht nennenswert zur Verbesserung der Studienbedingungen beigetragen habe. Die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und den Rechtsverordnungen der Länder neu geregelten Verfahren und Kriterien müssen deshalb konkretisiert und seitens der Agenturen und Hochschulen verbindlich umgesetzt und eingehalten werden. Das heißt, sowohl die externe als auch die hochschulinterne Qualitätssicherung ist verbindlich so umzusetzen, dass die Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahmen, Kontrollen und Informationen so geregelt werden, dass sowohl die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz) als auch die Freiheit der Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz) gesichert und eine Weiterentwicklung der Studienqualität forciert wird.

Die Vorschläge des Gewerkschaftlichen Gutachter/innen-Netzwerks für die Auswahl der Studierenden sind in enger Absprache mit dem Koordinierungsausschuss des studentischen Akkreditierungspools (KASAP) entstanden.

1. Regelung der Beteiligung und Benennung der externen, unabhängigen sachverständigen Personen (Gutachter*innen) in die Verfahren

1.1 Beteiligung von Gutachter*innen

Gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfolgen die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen (im weiteren Gutachter*innen) aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende.

Auch wenn der Bundesverfassungsgerichtsbeschluss das nicht zwingend so vorgibt, wurde im Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. den Verordnungen der Länder festgelegt, dass die Gruppe der Hochschullehrer*innen bei Akkreditierungsentscheidungen über die Mehrheit der Stimmen verfügt. Das gilt sowohl für den Akkreditierungsrat, die Kommissionen der Akkreditierungsagenturen als auch die Gutachter*innengruppen bei Programm- und Systemakkreditierungen. Die internen Verfahren der systemakkreditierten Hochschulen sind sehr heterogen ausgestaltet¹. Das gilt auch für die Rolle und Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter.

1.2 Benennung von Gutachter*innen

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wurde in Art. 3 Abs. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags aufgefordert, ein Verfahren für die Benennung der Hochschullehrerinnen und -schullehrer im Sinne des Art. 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 zu entwickeln.

¹ Vgl. <https://www.uni-kassel.de/einrichtungen/fileadmin/datas/einrichtungen/incher/PDFs/WorkingPaper09.pdf>, S. 20

Diesem Auftrag ist die HRK auf ihrer Mitgliederversammlung am 24.04.2018 nachgekommen². Für die anderen zu beteiligenden Gruppen wurde seitens des Studienakkreditierungsstaatsvertrags – trotz konkreter Anregungen durch die Berufspraxis und die Studierenden – kein Vorschlag gemacht, wie und durch wen das Benennungsverfahren auszugestalten ist.

Diese Ausgestaltungslücke zu füllen ist Anliegen der folgenden Anregungen des Gewerkschaftlichen Gutachter/innen-Netzwerkes (GNW). Insbesondere in Bezug auf die Aspekte der studentischen Gutachterinnen und Gutachter erfolgte dabei ein intensiver Austausch mit dem Koordinierungsausschuss des studentischen Akkreditierungspools.

Um die Anschlussfähigkeit innerhalb des Europäischen Hochschulraums zu gewährleisten, muss das Verfahren nicht nur den deutschen Rechtsgrundlagen (insb. Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie Rechtsverordnungen der Länder gemäß Art. 4 Abs. 1, 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag), sondern auch den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) entsprechen³.

2. Regelung der Benennung in den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum

In den ESG finden sich an verschiedenen Stellen Ausführungen die auf die Rolle der Expertinnen und Experten Bezug nehmen. Dabei wird in den ESG zunächst ein Standard formuliert und im folgenden Text durch erläuternde Leitlinien hinterlegt. Zu den Gutachterinnen und Gutachtern der externen Verfahren heißt es in den ESG:

² Vgl. Entschließung der HRK vom 24.04.2018 https://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/HRK/Neues_System/HRK_Gutachter_VerabschiedetesVerfahrenzurBenennung_vonGutachternausderWissenschaft.pdf

„2.4 Peer-Review-Experten

Standard:

Die externe Qualitätssicherung wird von Gruppen von externen Expertinnen und Experten durchgeführt, denen auch mindestens ein studentisches Mitglied angehört.

Leitlinien:

Kern der externen Qualitätssicherung ist das breite Spektrum an Expertise, das die Expertengruppen mitbringen. Sie unterstützen die Arbeit der Agenturen, indem sie unterschiedliche Sichtweisen beisteuern: die der Hochschulen, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, der Studierenden und die der Arbeitgeber bzw. Berufspraxis.

Um den Wert und die Stimmigkeit der Arbeit der Expertinnen und Experten zu gewährleisten,

- *werden sie sorgfältig ausgewählt;*
- *verfügen sie über die erforderlichen Fähigkeiten und sind für ihre Aufgabe qualifiziert;*
- *erhalten sie eine geeignete Schulung und/oder Vorbereitung.*

Die Agenturen gewährleisten die Unabhängigkeit der Expertinnen und Experten, indem sie mögliche Interessenkonflikte mithilfe geeigneter Maßnahmen verhindern.

Die Einbindung internationaler Expertinnen und Experten in die externe Qualitätssicherung – z. B. als Mitglieder von sogenannten Peer Panels – bereichert die Entwicklung und Durchführung der Verfahren um eine weitere Dimension.⁴

Die ESG stellen damit klar, dass die Qualität des gesamten Begutachtungssystems davon abhängt,

³ https://www.hrk.de/uploads/media/ESG_German_and_English_2015.pdf

⁴ https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-10-Publikationsdatenbank/Beitr-2015-03_Standards_und_Leitlinien_ESG_2.pdf

dass die Gutachterinnen und Gutachter der externen Verfahren sorgfältig ausgewählt und angemessen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden.

Dazu gehört insbesondere, dass die Gutachterinnen und Gutachter ausreichend qualifiziert und die Rahmenbedingungen so gestaltet sind, dass Arbeitnehmer*innen als Vertretung der Berufspraxis und Studierende angemessen beteiligt werden können. Die Tätigkeit der Gutachterinnen und Gutachter ist als Ehrenamt anzuerkennen und ihr Aufwand ist angemessen zu entschädigen.

Das GNW setzt sich darüber hinaus für transparente und faire Verfahren der Agenturen bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ein.

Für die internen Verfahren der Qualitätssicherung systemakkreditierter Hochschulen sehen die ESG andere Standards und Leitlinien vor.

„1.1 Strategie für die Qualitätssicherung

Standard:

Hochschulen verfügen über eine öffentlich zugängliche Strategie für die Qualitätssicherung, die Teil ihres strategischen Managements ist. Diese Strategie wird mithilfe geeigneter Strukturen und Prozesse von den internen Interessenvertretern entwickelt und umgesetzt, wobei externe Interessengruppen⁵ einbezogen werden.

In der dazugehörigen Leitlinie heißt es unter anderem:

[...] Strategien für die Qualitätssicherung sind am wirksamsten, wenn sie die Beziehung zwischen Forschung und Studium und Lehre widerspiegeln und sowohl den jeweiligen nationalen Kontext der Hochschulen als auch deren internen Kontext und strategischen Ansatz berücksichtigen.

Eine solche Strategie unterstützt / fördert

- [...]
- *die Beteiligung externer Interessengruppen an der Qualitätssicherung*

Die praktische Umsetzung der Strategie erfolgt über verschiedene interne Verfahren zur Qualitätssicherung, die eine Mitwirkung auf allen Ebenen der Hochschule ermöglichen. Die Art und Weise, wie die Strategie umgesetzt, kontrolliert und überarbeitet wird, bleibt den Hochschulen überlassen. [...]

Häufig unterstützt auch bei internen Verfahren eine Agentur die Hochschule beratend und bei der Auswahl der externen Expertinnen und Experten.

Über den durch die studentische Selbstverwaltung getragenen studentischen Akkreditierungspool können studentische Gutachterinnen und Gutachter gesucht werden. Über das Gewerkschaftliche Gutachter/innen-Netzwerk können Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis gesucht werden.

3. Gutachter*innen für die Programmakkreditierung

3.1 Auswahl der Gutachter*innen

Die Agentur soll ohne Einflussnahme der Hochschule über die Zusammensetzung der Gutachter*innen-gruppe entscheiden. In der Praxis ist die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter oft intransparent. Die Beteiligung der relevanten Akteure ist nicht immer gewährleistet, sondern beruht auf den jeweiligen Netzwerken der Agenturen.

Um ein transparentes Verfahren sicherzustellen sollte das Auswahlrecht für die Gutachter*innen bei den Agenturen von einem Gremium (z. B. der Akkreditierungskommission) wahrgenommen werden, in dem alle relevanten Statusgruppen beteiligt sind

ein, wie beispielsweise Arbeitgeber und externe Partner der Hochschulen.

⁵ Soweit nicht anders angegeben, bezeichnet der Begriff Interessengruppen hier nicht nur alle Akteure innerhalb einer Hochschule, einschließlich der Studierenden und der Beschäftigten, sondern schließt auch externe Interessenvertretungen

(Wissenschaft, Studierende, Berufspraxis). Zur Gruppe der Wissenschaft zählen auch Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die einen wesentlichen Teil der Lehre abdecken.

Die Hochschulen können Beschwerde oder Einspruch bezüglich der durch die Agentur zusammengestellten Gutachter*innengruppe einlegen. Falls die Meinungsunterschiede von Agentur und Hochschule nicht beigelegt werden können, ist die Beschwerdekommision (siehe Kapitel 8) einzubeziehen.

3.1 Aufgaben der Gutachter*innengruppe

In der Programmakkreditierung ist es die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter, einen Studiengang nach den im Art. 2 Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in den Rechtsverordnungen der Länder gemäß Art. 4 Staatsvertrag näher bestimmten fachlich-inhaltlichen Kriterien zu bewerten.

Das zu erstellende Gutachten enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten hierzu u. a. den Prüfbericht nach § 24 Abs. 3 Musterrechtsverordnung (MRVO). Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2 MRVO. Formale Kriterien sind gemäß Art. 2 Abs. 2 des Studiengangakkreditierungsstaatsvertrags:

Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Der Akkreditierungsrat entscheidet gemäß § 22 MRVO auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung

durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Grundlage des Prüfberichts und des Gutachtens. Für die Entscheidungsfindung des Akkreditierungsrates ist damit neben der im Prüfbericht dargelegten Einhaltung der formalen Kriterien das im Gutachten verankerte Votum der Gutachter*innen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien maßgeblich.

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme gehören gemäß Art. 2 Abs. 3 des Studiengangakkreditierungsstaatsvertrags und Teil 3 der Musterrechtsverordnung:

1. *dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studien- oder Ausbildungsgangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung*
2. *die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung,*
3. *die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept,*
4. *die Umsetzung des Curriculums durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal,*
5. *eine angemessene Ressourcenausstattung,*
6. *entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen*
7. *die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit,*
8. *auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,*
9. *eine geeignete Studienorganisation und geeignete Studienanforderungen, um die definierten Qualifikationsziele zu erreichen,*
10. *Studiengänge mit besonderem Profilanspruch haben ein Studiengangskonzept, dass die besonderen Charakteristika angemessen darstellt,*
11. *Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs,*
12. *Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende*

mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,

13. *das Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse und Instrumente) sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts, dazu gehört insbesondere ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegelt,*
14. *Für Joint-Degree-Programme sowie Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind deren Sonderregelungen erfüllt.*

Aus diesen Kriterien leiten sich die Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter ab. An der externen Begutachtung sind wie oben ausgeführt sachverständige Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende zu beteiligen. Die Hochschullehrer*innen müssen bei der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 4 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages bei der Programmakkreditierung die Mehrheit der Stimmen im Gremium besitzen.

3.3 Auswahlkriterien für Gutachter*innen

Allen an der externen Qualitätssicherung Mitwirkenden ist bekannt, dass sie diese Aufgabe aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenz wahrnehmen und nicht als Vertreterinnen und Vertreter einer Organisation, auch wenn sie von dieser für die Aufgabe vorgeschlagen wurden. Diese Unabhängigkeit soll gewährleisten, dass Verfahren und Entscheidungen auf Sachkenntnissen beruhen.⁶

1. Vertreter*innen der beruflichen Praxis

Die Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis bewerten die Studiengänge aus der Sicht eines der Berufsfelder, in dem die Absolventinnen und Absolventinnen eine Beschäftigung aufnehmen können. Sie sollten daher

- a. selbst in einem der im Qualifikationsprofil benannten Bereiche tätig sein oder tätig gewesen sein;
- b. die Kompetenzanforderungen der Betriebe und Branche an die zukünftigen Mitarbeiter*innen kennen;
- c. Interesse an Studiengangentwicklungen besitzen;
- d. Möglichst durch eine Schulung oder vergleichbare Qualifikation nicht nur mit den Kriterien und dem rechtlichen Rahmen vertraut sein, sondern diese auch anwenden können;
- e. ggf. Erfahrung mit Akkreditierung oder interner Qualitätssicherung haben;
- f. ggf. Gremienerfahrung in Betrieb, Gesellschaft oder Ehrenamt haben⁷.

2. Studierende

Studentische Gutachter*innen legen ein besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit, Studienorganisation und vertreten die Perspektive der Studierenden innerhalb des Gutachter*innenteams. Sie sollten nicht nur dem zu akkreditierenden Studiengang fachlich nah stehen, sondern auch eine gewisse Erfahrung in der Vertretung studentischer Sichtweisen mitbringen. Sie sollten daher

- a. durch spezielle Schulungsseminare für die Tätigkeit als Gutachter*innen geschult sein;
- b. dem zu akkreditierenden Studienfach nah stehen, d. h. sie haben in dem Fachbereich studiert, sind in ein fachverwandtes Studienfach eingeschrieben;
- c. in der Regel mit anderen Gutachter*innen des selben Fachbereichs vernetzt sein;
- d. durch die demokratisch organisierte studentische Selbstverwaltung legitimiert sein;
- e. in der Regel über Erfahrung aus Arbeit in Gremien des Qualitätsmanagements an Hochschulen verfügen.

⁶ Vgl. ESG 3.3

⁷ Z. B. als Betreuer*in von Auszubildenden und/oder Studierenden im Betrieb, als Mitglied des Betriebsrats, als Gemeinderatsmitglied oder anderes mehr.

3. Wissenschaftler*innen

Vergleiche HRK-Beschluss eines verbindlichen Leitfadens im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags aus 2018.

4. Weitere Gutachter*innen für einzelne Studienbereiche

Art. 4 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sieht vor, dass für einzelne Studienbereiche besondere Regelungen gelten können (z. B. künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden).

Gemäß § 25 Abs.1 der Musterrechtsverordnung bzw. der bereits umgesetzten Rechtsverordnungen der Länder tritt bei Lehramtsstudiengängen an die Stelle der Gutachterin/des Gutachters aus dem Schulalltag eine Vertretung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde. Bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. Das GNW rät dringend dazu, die Rechtsverordnungen der Länder dahingehend weiterzuentwickeln, dass fachlich nahestehende Vertreterinnen und Vertreter aus dem Schulalltag (Lehrer*innen, Referendar*innen, Schulleiter*innen, Studienseminarleiter*innen) als Gutachter*innen in die Bewertungs- bzw. Akkreditierungsverfahren von Lehramtsstudiengängen verbindlich benannt werden. Bei Lehramtsverfahren, die in Form von Bündelakkreditierung stattfinden, kann bereits jetzt zusätzlich eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter als Vertretung der originären Berufspraxis hinzugezogen werden. Ein Beschluss des Akkreditierungsrates empfiehlt den Agenturen entsprechend bei Bündelakkreditierungen von Lehramtsstudiengängen die Hinzunahme dieser wertvollen, praxisnahen Expertise.⁸

Des Weiteren können laut Art. 4 Abs. 3 Nr. 7 Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Akkreditierungsverfahren mit Verfahren verbunden werden, die über

die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden (z. B. staatliche Anerkennung in Sozial- oder Erziehungsberufen). In diesen Fällen sind gemäß § 35 der Musterrechtsverordnung weitere Personen mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 an den Verfahren zu beteiligen, die durch die zuständigen Stellen autorisiert sind.

3.4 Zusammensetzung der Gutachter*innengruppe

Die Zusammensetzung der Gutachter*innengruppe richtet sich nicht nur nach dem Studiengang, der zur Begutachtung ansteht. Es sollten berücksichtigt werden,

1. Erfahrungen mit dem Hochschultyp, an dem der Studiengang angeboten wird;
2. Erfahrung mit dem Studienformat (z. B. duales Studium)
3. die vorherige Teilnahme an Akkreditierungsverfahren (erfahrene Gutachter*innen und Neueinsteiger*innen);
4. eine breite Repräsentanz des Fachgebiets;
5. die Beachtung von Befangenheitsregeln (vgl. Kapitel 7);
6. Diversitätsmerkmale (Alter, regionale Verteilung, internationale Vertreter*innen, Geschlecht etc.);
7. die gegenseitige Ergänzung zur Abrundung des Profils der Gutachter*innengruppe.

In der Gutachter*innengruppe sind Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Studierenden und der beruflichen Praxis vertreten. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen bei der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 4 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags die Mehrheit der Stimmen im Gremium besitzen. Bei Bündelakkreditierungen ist die fachliche Expertise für die verschiedenen Studiengänge gegeben-

⁸ Vgl. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 21.03.2019 „Größe der Gutachtergremien in Bündelverfahren“, S. 3 Pkt. 4 (<http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Be->

[schluesse/Neues_System/AR_Beschluss_Groesse_der_Gutachtergremien_in_Buendelverfahren_2019-03-21_Drs._AR_35-2019.pdf](http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Be-schluesse/Neues_System/AR_Beschluss_Groesse_der_Gutachtergremien_in_Buendelverfahren_2019-03-21_Drs._AR_35-2019.pdf))

falls durch eine Erweiterung der Gutachter*innengruppe sicherzustellen (vgl. Begründung § 25 MRVO und den Beschluss des Akkreditierungsrates zur Größe der Gutachter*innengruppen in Bündelverfahren⁹ wobei „Das Verhältnis der Anteile der im Gutachtergremium vertretenen Gruppen (Hochschullehrer/-innen, Berufspraxis und Studierende) [...] im Sinne einer ausgewogenen und sachgemessenen Berücksichtigung der gruppenspezifischen Kompetenzen zu wahren [ist]“¹⁰. Vgl. dazu auch die Ausführungen zur erweiterten Zusammensetzung der Gutachter*innengruppe bei der Bündelakkreditierung von Lehramtsstudiengängen unter Kapitel 3.3 Nr. 4.

4. Gutachter*innengruppe in internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen

Für interne Verfahren systemakkreditierter Hochschulen gelten grundsätzlich die gleichen rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen wie für die Programmakkreditierung. Allerdings erfolgt die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter in der Regel nicht über eine Agentur, sondern durch die Hochschule. Dafür muss die Hochschule geeignete interne Strukturen und Verfahren schaffen. Die Sicherung der Qualität der internen Verfahren erfolgt im Zuge der Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule¹¹. Die Hochschule muss die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen informieren und dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 der Musterrechtsverordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

5. Gutachter*innengruppe in der Systemakkreditierung

5.1 Ablauf der Benennung bei Systemakkreditierungen

Die Agentur schlägt eine Gutachter*innengruppe für das Verfahren unter Berücksichtigung der in den ESG sowie in § 25 der Musterrechtsverordnung für die Systemakkreditierung genannten Kriterien vor, wobei sie Vorschläge der Hochschule für das Profil der Gutachter*innen einbezieht.

Die Agentur entscheidet ohne weiteren Einfluss der Hochschule über die Zusammensetzung der Gutachter*innengruppe, verbunden mit einer Überprüfung auf mögliche Befangenheit, wobei Hinweise der Hochschule auf den Anschein von Befangenheit einbezogen werden. Das Auswahlrecht für die Gutachterinnen und Gutachter liegt allein bei der Agentur. Als Gewerkschaftliches Gutachter/innen-Netzwerk erachten wir es als ideal, wenn die Auswahl innerhalb der Agentur von einem Gremium, z. B. der Akkreditierungskommission, wahrgenommen wird, in der alle Statusgruppen beteiligt sind. Zur Gruppe der Wissenschaft, die die Mehrheit der Stimmen besitzen soll, sollen auch Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben sowie Lehrbeauftragte zählen, die einen wesentlichen Teil der Lehre abdecken.

Die Geschäftsstellen der Agenturen können nicht alle Umstände überprüfen, die zu einer Befangenheit der Gutachterinnen und Gutachter führen können. Daher sind die benannten Personen selbst zu verpflichten, im Falle des Anscheins von Befangenheit die Agentur zu informieren und von dem betreffenden Verfahren zurückzutreten.

⁹ Näheres dazu vgl. https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/AR_Beschluss_Groesse_der_Gutachtergremien_in_Buendelverfahren_2019-03-21_Drs._AR_35-2019.pdf

¹⁰ a.a.O.

¹¹ Vgl. §§ 17, 18 der Musterrechtsverordnung: <http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/Musterrechtsverordnung.pdf>

Die Hochschulen können zu der durch die Agentur zusammengestellten Gutachter*innengruppe innerhalb einer 2-Wochen-Frist Stellung nehmen.

5.2 Aufgabe der Gutachter*innengruppe

Die Systemakkreditierung beschäftigt sich gemäß §§ 17, 18 MRVO insbesondere mit dem Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente) und den entsprechenden Maßnahmen. Statt der Bewertung einzelner Studiengänge ist in der Systemakkreditierung also zu prüfen, ob das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule sicherstellt, dass Studiengänge den fachlich-inhaltlichen und den formalen Anforderungen¹² genügen und regelmäßig überprüft wird, ob die Studiengänge die gesteckten Ziele erreichen und die Bedürfnisse der Studierenden und der Gesellschaft erfüllen¹³.

Die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems hat gemäß Begründung der Musterrechtsverordnung unter Beteiligung aller Mitgliedsgruppen der Hochschule zu erfolgen. Das heißt „unter Beteiligung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals und der Studierenden, sowie die Einbeziehung externen Sachverständs, etwa aus der Berufspraxis, von (internationalen) Vertreterinnen und Vertretern anderer Hochschulen, von Agenturen mit Erfahrungen im Qualitätsmanagement an Hochschulen entsprechend Standard 1.1 der ESG zur Entwicklung der Strategie für die Qualitätssicherung (Satz 1)“¹⁴.

Wie in der Programmakkreditierung ist für die Entscheidungsfindung des Akkreditierungsrates das Gutachten der Gutachter*innen maßgeblich.

5.3 Auswahlkriterien für Gutachter*innen

Allen an der externen Qualitätssicherung mitwirkenden ist bekannt, dass sie diese Aufgabe aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenz wahrnehmen und nicht als Vertreterinnen und Vertreter einer Organisation, auch wenn sie von dieser für die Aufgabe vorgeschlagen wurden. Diese Unabhängigkeit soll gewährleisten, dass Verfahren und Entscheidungen auf Sachkenntnissen beruhen.¹⁵

Zusätzlich zu den Anforderungen für Gutachter*innen in der Programmakkreditierung sollten sie die im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen.

1. Vertreter*innen der beruflichen Praxis

Die Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis bewerten das Qualitätsmanagement einer Hochschule einerseits aus der Sicht der Berufsfelder, in denen die Absolventinnen und Absolventen eine Beschäftigung aufnehmen können, andererseits aus der Sicht von Personen, die Prozesse in gesellschaftlicher und beruflicher Praxis kennen.

Sie sollten daher

- a. Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen mitbringen;
- b. die Erwartungen der Gesellschaft und der Arbeitswelt an Absolventinnen und Absolventen unterschiedlicher Fachgebiete kennen und einschätzen können¹⁶;
- c. ggf. selbst Gremienerfahrung in Betrieb, Gesellschaft oder Ehrenamt haben¹⁷.

¹² „Formale Kriterien sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellungen der Bachelor- und Masterstudiengängen zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamen- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.“ Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

¹³ Vgl. ESG 1.9

¹⁴ Vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Musterrechtsverordnung.pdf>, S. 27

¹⁵ Vgl. ESG 3.3

¹⁶ Dies bezieht neben den fachlichen Kompetenzen auch explizit die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden mit ein und wie die Hochschule diese Entwicklung und eine demokratische Beteiligung der Studierenden gewährleistet.

¹⁷ Z. B. als Betreuer*in von Auszubildenden und/oder Studierenden im Betrieb, als Mitglied des Betriebsrats, als Gemeinderatsmitglied oder anderes mehr

2. Studierende

Studierende bewerten in der Systemakkreditierung vor allem die angemessene Berücksichtigung studentischer Belange und die Beteiligung von Studierenden im zu bewertenden Qualitätsmanagementsystem. Ein bestimmtes Profil ist für die studentischen Gutachter*innen nicht vorgesehen, da der Kern des Qualitätsmanagementsystems klar und allgemein verständlich und in sich schlüssig sein sollte und somit von Studierenden verschiedener Hintergründe bewertet werden kann. Über den studentischen Akkreditierungspool können studentische Gutachterinnen und Gutachter gefunden werden, die

- a. Erfahrung aus der Programmakkreditierung mitbringen;
- b. in verschiedenen Gremien mit Bezug zu Qualitätsmanagement der studentischen Selbstverwaltung, an Hochschulen oder in Agenturen aktiv waren oder sind;
- c. sich mit anderen studentischen Gutachter*innen vernetzen und austauschen;
- d. durch spezielle Schulungen auf die Systemakkreditierung vorbereitet sind;
- e. durch Strukturen der studentischen Selbstverwaltung legitimiert sind.

3. Wissenschaftler*innen

Vergleiche HRK-Beschluss eines verbindlichen Leitfadens im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags aus 2018.

5.4 Zusammensetzung der Gutachter*innengruppe

Die Zusammensetzung und Größe der Gutachter*innengruppe richtet sich nach dem Profil, der Größe, dem fachlichen Spektrum und dem Typ der Hochschule, deren Qualitätsmanagementsystem zur Begutachtung ansteht. Es sollten berücksichtigt werden,

1. die Erfahrungen mit dem Hochschultyp;
2. die vorherige Teilnahme an Akkreditierungsverfahren (erfahrene Gutachter*innen/Neueinsteiger*innen);
3. eine breite Repräsentanz von Fächerkulturen;

4. Beachtung von Befangenheitsregeln (vgl. Kapitel 6);
5. Diversitätsmerkmale (Alter, regionale Verteilung, Geschlecht etc.);
6. die gegenseitige Ergänzung zur Abrundung des Profils der Gutachter*innengruppe.

Idealerweise gibt es in der Gruppe ausländische Peers oder Mitglieder mit Erfahrung in internationalen Begutachtungen.

In der Gutachter*innengruppe sind Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Studierenden und der beruflichen Praxis vertreten. Die Hochschul-lehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen im Gremium besitzen. Zur Gruppe der Wissenschaft sollen auch Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben sowie Lehrbeauftragte zählen, die einen wesentlichen Teil der Lehre abdecken.

Es können zusätzliche Expert*innen beteiligt werden, die beratend an der Begutachtung mitwirken. Vergleiche die Ausführungen unter Kapitel 3.3 Nr. 4.

6. Gründe für den Anschein von Befangenheit

Alle an Akkreditierungsverfahren beteiligten Personen sind dazu verpflichtet, für die größtmögliche Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter Sorge zu tragen. Diese Sorgfaltspflicht erstreckt sich auch auf die Gutachterinnen und Gutachter selbst. Gründe für den Anschein von Befangenheit sind so rasch wie möglich darzulegen und gegebenenfalls einen Ersatz für die Gutachterin/den Gutachter zu finden.

Grundsätzlich ist als Gutachterin oder Gutachter ausgeschlossen, wer an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist; bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig

oder eingeschrieben ist oder nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt¹⁸.

Gründe für den Anschein von Befangenheit in der Programm- oder Systemakkreditierung können außerdem sein:

- Verwandtschaftliche oder enge persönliche Verbindungen zu Mitgliedern der Hochschule bzw. der Fakultät oder des Fachbereichs,
- Promotion oder Habilitation an der betroffenen Hochschule, der Fakultät oder dem betroffenen Fachbereich, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- Tätigkeit an der betroffenen Hochschule, der Fakultät oder dem betroffenen Fachbereich, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- Beteiligung an Bewerbungs- oder Berufungsverfahren, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- enge wissenschaftliche Kooperation mit Personen an der betroffenen Hochschule, der Fakultät oder dem betroffenen Fachbereich, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- beratende Tätigkeit bei der Gestaltung des Studiengangs bzw. des Qualitätsmanagementsystems,
- Mitgliedschaft im Hochschulrat oder in wissenschaftlichen Beiräten der Hochschule, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- Personen die nachweislich den grundsätzlichen Zielen eines Studiums widerstreben (beispielsweise dem Ziel Studierende zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen [vgl. § 7 HRG]).

7. Betreuung der Gutachter*innen und Qualitätssicherung

In den ESG heißt es:

„Um den Wert und die Stimmigkeit der Arbeit der Expertinnen und Experten zu gewährleisten,

- *werden sie sorgfältig ausgewählt;*
- *verfügen sie über die erforderlichen Fähigkeiten und sind für ihre Aufgabe qualifiziert;*
- *erhalten sie eine geeignete Schulung und/oder Vorbereitung.“¹⁹*

Bei allen Verfahren, die eine Agentur betreut, trägt diese die Verantwortung für die Betreuung und die Sicherstellung der Qualität der Gutachterinnen und Gutachter. Wie die Agenturen die Gutachterinnen und Gutachter schulen und auf das konkrete Verfahren vorbereiten, variiert stark, bezüglich der Tiefe, Umfang und Dauer, Themenvielfalt und Methodenspektrum.

Der Akkreditierungsrat sollte eine entsprechende Evaluierung in Auftrag geben und gemeinsam mit den Agenturen Eckpunkte für eine diesbezüglich gute Praxis entwickeln. Für die internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen sollte ebenfalls ein Verfahren geklärt werden, wie die Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Arbeit vorbereitet werden.

Der Akkreditierungsrat sollte zudem einen Fragenkatalog zur Berücksichtigung fachlicher und beruflicher Aspekte im Akkreditierungsverfahren entwickeln, der den Agenturen, den Gutachterinnen und Gutachtern sowie den systemakkreditierten Hochschulen als Anregung zur Verfügung gestellt wird.

Der systematische Austausch zwischen erfahrenen und neuberufenen Mitgliedern von Gutachter*innen-gruppen sichert die Weitergabe von Erfahrungswissen innerhalb des Gutachter*innenpools und trägt so auch zur Qualitätssicherung bei.

¹⁸ Vgl. § 25 Abs. 5 Musterrechtsverordnung

¹⁹ Vgl. ESG 2.4

7.1 Vorbereitung auf die Verfahren

Bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren wird an die Gutachterinnen und Gutachter eine Reihe von Anforderungen gestellt. Um diesen gerecht zu werden, ist eine sorgfältige Vorbereitung auf die Rolle innerhalb des Begutachtungsprozesses erforderlich. Zu einer systematischen Vorbereitung auf die Mitwirkung in Gutachter*innengruppen in der Programm- und Systemakkreditierung gehören

- eine allgemeine Schulung über die Regelungen im Akkreditierungssystem (Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Musterrechtsverordnung, Kriterienkataloge etc.),
- eine Vorbereitung auf die einzelnen Verfahren,
- der regelmäßige Erfahrungsaustausch von Gutachterinnen und Gutachtern untereinander,
 - die Schulung in der Differenzierung zwischen fachlich-inhaltlichen Kriterien, die durch die Gutachtergruppe zu beurteilen sind, und formalen Kriterien, deren Bewertung die Agentur durchführt sowie ggf.
- die Schulung der Bewertung von Qualitätsmanagementsystemen im Hochschulbereich (Prozesse, Verantwortungsstrukturen, Ergebnisse, Feedbackschleife),
- die Schulung in Gesprächsführung,
- die Auseinandersetzung mit der Rolle und der Aufgabe von Gutachter*innengruppen.

7.2 Feedback nach Verfahrensabschluss

Die Agenturen holen nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens Feedback von den Hochschulen ein. Bei Programmakkreditierungen kann dies in Form von Fragebögen geschehen; bei Systemakkreditierungen empfiehlt sich ein Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule bzw. der Agentur. Die Rückmeldungen fließen in das Qualitätsmanagement der Agentur ein.

Sofern sich Rückmeldungen der Hochschulen auf einzelne Gutachterinnen oder Gutachter beziehen, werden sie von der Agentur dokumentiert und wenn dies mit der Hochschule vereinbart wurde, an die betreffenden Personen weitergegeben. Bei mehrfachem negativem Feedback führt die Agentur mit den Gutachterinnen und Gutachtern ein klärendes Gespräch, das auch zum Verzicht auf die Zusammenarbeit führen kann.

Für die internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen gibt es keine Standards, wie ein Feedback an interne und externe Gutachterinnen und Gutachter gestaltet werden kann. Aus Sicht des Gewerkschaftlichen Gutachter/innen-Netzwerks besteht an dieser Stelle Handlungsbedarf.

8. Beschwerdekommision

Die Einrichtung einer Beschwerdestelle ist explizit in den ESG vorgesehen:

„2.7 Beschwerden und Einsprüche

Standard:

Bei der Gestaltung der externen Qualitätssicherungsverfahren werden auch eindeutig definierte Beschwerde- und Einspruchsverfahren festgelegt und die Hochschulen darüber informiert.²⁰

Auch der Studienakkreditierungsstaatsvertrag sieht das vor, dort heißt es: „Gegen die Entscheidungen des Akkreditierungsrats steht der Hochschule der Verwaltungsrechtsweg offen“²¹; zudem sieht die Musterrechtsverordnung Informations-, Anhörungs- und Stellungnahmerechte der Hochschule vor der Entscheidung vor²².

Eine Beschwerdestelle ist nötig, da im Verlauf des gesamten Verfahrens Unstimmigkeiten auftreten können. Beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Bewertungen des zu begutachtenden Verfahrens

²⁰ Vgl. ESG 2.7

²¹ Vgl. Art. 3 Abs. 8 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

²² so z. B. §§ 22, 24, 25 MRVO

durch die Gutachterinnen oder Gutachter, deren Auftreten oder Gesprächsführung, die professionell gehandhabt werden müssen. Ein Beschwerdeverfahren gibt darüber hinaus den Hochschulen die Möglichkeit, ihre Unzufriedenheit mit der Durchführung des Verfahrens oder den Durchführenden zu äußern²³.

Der Akkreditierungsrat hat die Beschwerdekommision inzwischen eingesetzt²⁴. Sie ist für Konflikte und Beschwerden in allen Verfahrenstypen zuständig und bei der Stiftung Akkreditierungsrat angesiedelt. Die Beschwerdekommision besteht aus drei externen Mitgliedern: einem professoralen Mitglied, einem studentischen Mitglied und einem von den Agenturen vorgeschlagenen Mitglied. Der Vorschlag der Mitglieder der Statusgruppen in der Beschwerdekommision liegt bei den entsprechenden Gruppen im Akkreditierungsrat. Der Akkreditierungsrat sollte bei der Bestellung der Mitglieder diesen Vorschlägen jeweils folgen.

Die Beschwerdekommision berät bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Stiftung Akkreditierungsrat und Beschwerden über Verfahrensfehler und legt der Stiftung Akkreditierungsrat eine Beschlussempfehlung zur finalen Entscheidung vor. Die Beschwerdekommision nimmt Beschwerden und Einsprüche sowohl von Hochschulen als auch von Dritten an. Bei Einsprüchen und Beschwerden bei der Stiftung Akkreditierungsrat handelt es sich um nichtförmliche Rechtsbehelfe entsprechend Ziffer 2.7 ESG. Nach der Behandlung des Einspruchs bzw. der Beschwerde informiert der Akkreditierungsrat über die Art und Weise der Erledigung. Neben den hochschulinternen Beschwerdemöglichkeiten ist die Beschwerdekommision auch Ansprechpartner bei Mängeln in internen Akkreditierungsverfahren systemakkreditierter Hochschulen, die der Stiftung Akkreditierungsrat vorgelegt werden.

Neben der Einreichung einer Beschwerde bei der Beschwerdekommision der Stiftung Akkreditierungsrat können auch Beschwerden bezüglich des

Begutachtungsverfahren (Verfahrensfehler in ihrem Zuständigkeitsbereich und Einsprüche gegen von ihr getroffene Entscheidungen z.B. Zusammenstellung der Gutachter*innengruppen) bei der Agentur eingereicht werden.

Zudem besteht die Möglichkeit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht durch die Hochschule, um der Stiftung Akkreditierungsrat vor der Entscheidungsfindung Einwände gegen die Beschlussempfehlungen im Akkreditierungsbericht mitzuteilen.

Die genauen Handlungsspielräume, Prozesse und Bewertungskriterien der neu ins Leben gerufenen Beschwerdekommision müssen in der Zukunft weiter und klarer definiert²⁵, auf Ihre Wirksamkeit hin geprüft und ggf. angepasst werden. Zudem sollte die Funktion der Beschwerdekommision auch im Gesamtkontext des neuen Systems und im Zusammenspiel mit den Funktionen der Stiftung Akkreditierungsrat und der Akkreditierungsagenturen analysiert werden.

Grundlegend besteht die Möglichkeit gegen Entscheidungen der Stiftung Akkreditierungsrat vor dem Verwaltungsgericht zu klagen.

9. Erweiterung des Gutachter*innenkreises

Für die Erweiterung und Ergänzung ihres Gutachterpools stehen die Agenturen mit den einschlägigen Netzwerken der Studierenden (z. B. Studentischer Akkreditierungspool) und der Berufspraxis (z. B. Gewerkschaftliches Gutachter/innen-Netzwerk, Sozialpartner) im Kontakt. Das GNW stellt den systemakkreditierten Hochschulen für ihre internen Verfahren und den Akkreditierungsagenturen geschulte Gutachterinnen und Gutachter auf Anfrage zur Verfügung, soweit geeignete Kandidatinnen und Kandidaten im Pool sind. Um über persönliche Empfehlungen hinaus weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für

²³ Vgl. ESG 2.7, Leitlinien

²⁴ <https://www.akkreditierungsrat.de/de/stiftung-akkreditierungsrat/beschwerden/beschwerden>

²⁵ siehe ESG 2.7

die Mitwirkung an Akkreditierungsverfahren zu interessieren, nimmt die Agentur regelmäßig Kontakt zu den Landesrektorenkonferenzen, den wissenschaftlichen Fachgesellschaften, den Fakultätentagen und Fachbereichstagen sowie zu Hochschulnetzwerken im Bereich Studium und Lehre oder der Ständigen Kommission für Studium und Lehre der Hochschulrektorenkonferenz auf.

Die Agenturen und systemakkreditierten Hochschulen prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen den Kriterien für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern entsprechen, nehmen mit ihnen Kontakt auf und bereiten sie systematisch auf die Mitwirkung in Gutachtergruppen vor (vgl. die Ausführungen unter Kapitel 5.1).

Impressum

für www.gutachternetzwerk.de

Gewerkschaftliches Gutachter/innen-Netzwerk zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Herausgeber:

DGB Bundesvorstand

Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

www.dgb.de

Verantwortlich: Elke Hannack

Erarbeitet von: Sonja Bolenius, Annette Fleck,

Sabine Huck, Andreas Keller,

Nina Ulbrich, Marco Unger

Redaktion: Sonja Bolenius und Sabine Westphal

Kontakt: [kontakt\(at\)gutachternetzwerk.de](mailto:kontakt(at)gutachternetzwerk.de)

Erschienen April 2020